

RICHTLINIEN der Stadt Volkmarsen für die VEREINSARBEIT

Inhalt:

Abschnitt I:

Allgemeine Grundsätze

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Voraussetzungen

Abschnitt II:

Allgemeine Vereinsförderung

- § 4 Arten der Förderung
- § 5 Überlassung städtischer Einrichtungen
- § 6 Finanzielle Zuschüsse
- § 7 Sach- und Personalleistungen

Abschnitt III:

Ehrung verdienter Sportler

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestimmungen

Abschnitt IV:

Jubiläumszuwendungen

- § 11 Voraussetzungen
- § 12 Höhe der Zuwendungen

Abschnitt V:

Schlußbestimmungen

Präambel

Die Förderung und Unterstützung der Vereine ist einer der Schwerpunkte der Volkmarser Kommunalpolitik, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Volkmarsen auf eine weitere Verbesserung der Lebensqualität aller Einwohner/innen ausgerichtet ist. Die Richtlinien über die Vereinsarbeit der Stadt Volkmarsen sind Ausdruck und Basis dieser Absicht.

Abschnitt I

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Diese Richtlinien bauen auf die Zusammenarbeit mit allen Volkmarser Vereinen auf. Sie dienen insbesondere dazu, die Sport- und Kulturarbeit in der Stadt Volkmarsen zu fördern und die Vereine in der Weiterführung ihrer Arbeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen.
- (2) Leistungen nach diesen Richtlinien werden prinzipiell freiwillig gewährt und begründen keinen Rechtsanspruch.
- (3) Der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen wird besonderes Gewicht zugemessen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für Vereine, die im Vereinsregister mit Sitz in Volkmarsen eingetragen sind. Soweit Vereine nicht im Vereinsregister eingetragen sind, gelten für sie diese Richtlinien dann, wenn sie ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb regelmäßig in der Stadt Volkmarsen durchführen.
- (2) Als Vereine im Sinne dieser Richtlinien gelten nicht
 - a) Gesellige Vereine und private Vereinigungen (z.B. Sammler- oder Kegelvereine), es sei denn, dass Wettkampfsport im Sinne des DSB/LSB betrieben wird;
 - b) die Freiwilligen Feuerwehren einschließlich der Jugendfeuerwehren und der Feuerwehrkameradschaftsverbände;
 - c) politische Parteien und Organisationen;
 - d) *Karnevalsvereine*
 - e) Vereine gewerblicher Art oder Vereine, die ihrer Zweckbestimmung nach ausschließlich oder überwiegend auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet sind.

§ 3 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Unterstützung der Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind unbeschadet der Regelung nach § 2 Abs. 1 die Aufnahme in die Vereinsliste der Stadt Volkmarsen und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Stadt Volkmarsen.
- (2) Mit der Aufnahme in die Vereinsliste erwirbt der Verein das Recht, in den Verteilerschlüssel der Stadt Volkmarsen für wichtige, allgemeine Vereinsangelegenheiten aufgenommen zu werden.
- (3) Die Aufnahme in die Vereinsliste erfolgt auf Antrag.
Dabei sind anzugeben:
 - der Name und der Zweck des Vereines,
 - die Anschrift des Vorsitzenden
 - die Angabe, ob der Verein als gemeinnützig anerkannt und/oder im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen ist.
- (4) Zur Koordination der Vereinsarbeit der Stadt Volkmarsen ist die Bereitschaft der Vereine zu einer engen Zusammenarbeit unerlässlich. Die Vereine sollen daher
 - jede wichtige Änderung (z.B. Wechsel des Vorsitzenden) mitteilen,
 - die Stadt Volkmarsen, in den Stadtteilen die Ortsbeiräte, über vorgesehene Veranstaltungen rechtzeitig informieren bzw. den Wegfall von geplanten Terminen melden,
 - sofern bei besonderen Anlässen Festschriften o.ä. herausgegeben werden, der Stadt Volkmarsen jeweils ein Exemplar unentgeltlich überlassen.

Abschnitt II

Allgemeine Vereinsförderung

§ 4 Arten der Förderung

- (1) Als Förderung im Sinne dieser Richtlinien gelten
 - a) die Überlassung städtischer Einrichtungen und Anlagen,
- (2) Die Förderung beginnt am 01.01. des auf die Aufnahme in die Vereinsliste folgenden Jahres.

§ 5 Überlassung städt. Einrichtungen und Anlagen

- (1) Die Benutzung städtischer Sportanlagen und städtischer Turn- und Sporthallen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Volkmarsen gestattet. Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 gilt als erteilt für alle in Volkmarsen ansässigen Turn- und Sportvereine, die dem Landessportbund Hessen, einer Anschlußorganisation des Deutschen Sportbundes oder einer gleichzusetzenden Organisation angehören.
- (3) Soweit Sportvereine städtische Einrichtungen und Anlagen in Anspruch nehmen, sind der Stadt Volkmarsen die Termine der angesetzten Punkt-, Pokal-, Turnier- oder sonstigen Spiele jeweils rechtzeitig vor Beginn einer Saison mitzuteilen.
- (4) Die Belegung städt. Einrichtungen und Anlagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Stadt Volkmarsen aufgestellt wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (5) Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen über die Überlassung städtischer Räumlichkeiten.

Abschnitt III

Ehrung verdienter Sportler in der Stadt Volkmarsen

§ 7 Allgemeines

- (1) Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienst auf dem Gebiet der Leibesübungen ehrt die Stadt Volkmarsen gemäß den nachstehenden Richtlinien jährlich Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich um den Vereinssport verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrung durch die Stadt Volkmarsen wird vom Magistrat auf Vorschlag der Vereinsvorstände vorgenommen.

§ 8 Bestimmungen

- (1) Die Ehrung kann in jedem Jahr verliehen werden an Personen oder Mannschaften, die nach wettkampfmäßigen Maßstäben sportliche Höchstleistungen in den verschiedenen Leistungsklassen erzielt haben und durch ihre sportliche Haltung Vorbild sind. Voraussetzung ist, daß der Sport nicht als Beruf ausgeübt wird.
- (2) Mit der Ehrung kann nur ausgezeichnet werden, wer seine sportliche Tätigkeit ständig in einem Verein ausübt, der seinen Sitz im Gebiet der Stadt Volkmarsen hat. Der Verein muß Mitglied im Landessportbund bzw. im Deutschen Sportbund sein. Bürger der Stadt Volkmarsen, die in auswärtigen Vereinen und Mannschaften Mitglied sind, können ebenfalls geehrt werden.
- (3) Die Ehrung muß von einem Verein der Stadt Volkmarsen schriftlich beantragt und begründet werden. Die Anträge müssen spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.
- (4) Die Ehrung erfolgt im Einzel- oder Mannschaftswettbewerb für folgende Leistungen:
 - a) Teilnahme an olympischen Sommer- bzw. Winterspielen und Weltmeisterschaften
 - b) Teilnahme an Deutschen und Internationalen Meisterschaften
 - c) Deutsche und internationale Höchstleistungen
 - d) Teilnahme und vordere Platzierung bei Deutschen Hochschulmeisterschaften (bis zum 3. Platz)
 - e) Teilnahme an Länderspielen oder –kämpfen auf Bundesebene
 - f) Platz 1 – 3 für die Teilnahme an Landesmeisterschaften
 - g) Platz 1 für die Teilnahme an Bezirks- oder Kreismeisterschaften
 - h) bei mindestens 20-jähriger ehrenamtlicher Vorstands- bzw. 10-jähriger Übungsleitertätigkeit und besonderer Verdienste um den Sport. Es sollen höchstens zwei Personen pro Jahr geehrt werden.
- (5) Die Bedeutung dieser Ehrungen soll durch die Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen wird eine angemessene Ehrengabe überreicht. Bei Erringen mehrerer Meisterschaften erfolgt nur eine Ehrung und zwar jeweils für die höchste Auszeichnung.
- (6) Bei Ehrung einer Mannschaft erhält jedes Mitglied dieser Mannschaft
 - ein Geschenk
 - eine Urkunde,das gleiche erhalten Einzelsportler.
- (7) Die Sportlerehrung findet jährlich statt. Zu ihr werden neben den zu ehrenden Sportlern
 - die Betreuer / Trainer und
 - die Vereinsvorsitzendender zu ehrenden Sportler eingeladen.

Abschnitt IV

Jubiläumszuwendungen

§ 9 Voraussetzungen

- (1) Für die Jubiläen städtischer Vereine gewährt die Stadt Volkmarsen Zuschüsse.

- (2) Der Zuschuß wird nur gewährt bei folgenden Jubiläen:
- 25-jähriges Bestehen
 - 50-jähriges Bestehen
 - 75-jähriges Bestehen
 - 100-jähriges Bestehen
- sowie bei jeweils 25-jährigem weiteren Bestehen.
- (3) Für sonstige Jubiläen können Zuwendungen in Form von Geld- oder Sachgeschenken erfolgen.

§ 10 Höhe der Zuwendungen

- (1) Für Jubiläen nach § 9 Abs. 2 werden für jedes Jahr des Bestehens des Vereins 2,50 € gewährt, höchstens jedoch 125,00 € (= 50-jhrg. Bestehen).
- (2) Für Jubiläen nach § 9 Abs. 3 können bis zu 25,00 € im Einzelfall gewährt werden.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Richtlinien treten am 01. Januar 1991 in Kraft.
Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Richtlinien über die „Ehrung verdienter Sportler und Förderer des sportlichen und kulturellen Vereinslebens der Stadt Volkmarsen“ vom 01.01.1984
 - b) die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände der Stadt Volkmarsen“ vom 11.07.1985
- (2) Diese Richtlinien werden jedem Verein ausgehändigt, der in die Vereinsliste eingetragen ist (§ 3 Abs. 1).

Volkmarsen, den 28. November 1990

Der Magistrat
der Stadt Volkmarsen

gez. Bechstein
(Bürgermeister)

(Änderungen vom 18.09.1997; 23.09.2001 und 02. Juni 2004 sind eingearbeitet)

3. Änderung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2014 – Inkrafttreten zum 01.01.2015